



HVBG

HVBG-Info 19/1986 vom 02.10.1986, S. 1475 - 1479, DOK 374.28/017-LSG

**Kein UV-Schutz auf dem Rückweg von der Wahrnehmung eines seit 2 Wochen vereinbarten Zahnarzttermins während der Arbeitszeit - Urteil des Bayerischen LSG vom 09.07.1986 - L 02/U 0342/85**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548/550 Abs. 1 RVO) auf dem Rückweg von der Wahrnehmung eines seit 2 Wochen vereinbarten Zahnarzttermins;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 09.07.1986  
- L 02/U 0342/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom  
31.01.1984 - 2 RU 5/83 - in HV-INFO 5/1984, S. 22-24)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 09.07.1986  
- L 02/U 0342/85 - den UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1, 550 Abs. 1 RVO)  
für eine Arbeitnehmerin, die auf dem Rückweg während der  
Arbeitszeit von der Wahrnehmung eines bereits seit 2 Wochen  
vereinbarten Zahnarzttermins zu ihrer Arbeitsstelle stürzte,  
verneint. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil  
weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Art und Umstände des Besuches der Klägerin bei Dr. X. am  
09.05.1984 waren nicht dergestalt, daß ein wesentlicher  
Zusammenhang dieses Arztbesuches mit der betrieblichen Tätigkeit  
angenommen werden könnte.

So erfolgte die Behandlung am 09.05.1984 nicht zur Behebung von  
akuten, frisch aufgetretenen Gesundheitsstörungen. Der Termin bei  
D. X. war vielmehr seit zwei Wochen vereinbart; er diente der  
Erstellung von Abdrücken für die Neuanfertigung einer  
Unterkieferprothese. Bei der von Dr. X. bestätigten sprachlichen  
Schwierigkeiten der Klägerin handelte es sich nicht um akut oder  
kurz vor dem 09.05.1984 aufgetretene Störungen. Die  
Sprachschwierigkeiten waren vielmehr eine mittelbare Folge der am  
25.04.1984 durchgeführten Zahnextraktion. Sie wurden darüber  
hinaus durch die Behandlung vom 09.05.1984, bei der lediglich ein  
Abdruck für eine Unterkieferprothese gefertigt wurde, auch nicht  
behooben.

Obwohl die Sprachschwierigkeiten nach den Angaben der Klägerin  
eine Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen als  
Filialleiterin eines Metzgereibetriebes zur Folge hatten, führt  
dies nicht dazu, daß die zur Behebung dieser - auch beruflich sich  
auswirkenden - Gesundheitsstörung unternommenen Aktivitäten der  
Klägerin als wesentlich mit ihrer betrieblichen Tätigkeit  
zusammenhängend - und damit als versichert - angesehen werden  
könnten. Die aus der gegenteiligen Beurteilung abzuleitende  
Schlußfolgerung würde - da aus fast allen Gesundheitsstörungen in  
der Regel eine Beeinträchtigung oder gar Verhinderung der  
Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten resultiert - entgegen den oben  
dargelegten Grundsätzen und dazu führen, daß regelmäßig jede der  
Behebung oder Linderung einer Gesundheitsstörung dienende Maßnahme  
- auch z.B. während Zeiten der Arbeitsunfähigkeit - als Teil der  
versicherten Tätigkeit anzusehen wäre. Dies würde zu einer

unvertretbaren Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes führen."